

CBAM - DER CO₂- GRENZAUSGLEICHS- MECHANISMUS

Was Unternehmen wissen müssen

Stefanie Eich
Deputy Director Zoll
www.gtai.de

14. November 2023





CBAM – Was Unternehmen wissen müssen

Agenda

1. Hintergrund und Überblick
2. Anwendungsbereich
3. CBAM im Detail 1: Die Umsetzungsphase
4. CBAM im Detail 2: Die Übergangsphase
5. Zusammenfassung und to do

HINTERGRUND UND ÜBERBLICK

CO₂



European Green Deal und Fit for 55

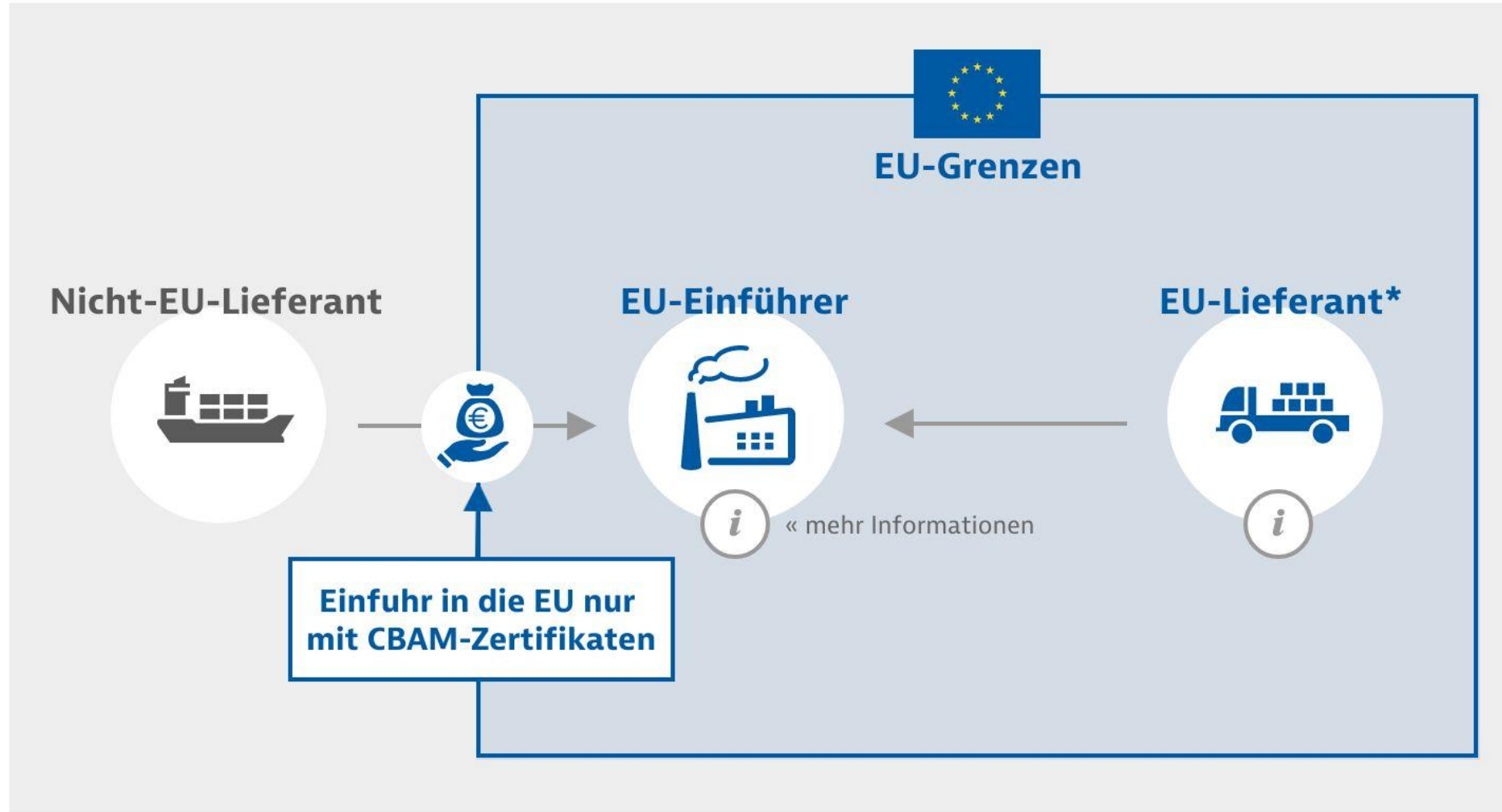
Gesetzespaket enthält:

- Neue Maßnahmen
- Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften
- Zum Beispiel CBAM und Emissionshandel (ETS)

**Klimaneutralität
2050**

**Bis 2030:
Absenken der
Emissionen in der EU
um mindestens 55%**

CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)



* eingeschlossen sind Waren mit Ursprung aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz
Quelle: The Conference Board 2022

CBAM – Ziele (Art. 1)

Fit for 55

Reduzierung CO2-Emissionen

Gleichzeitig: Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen

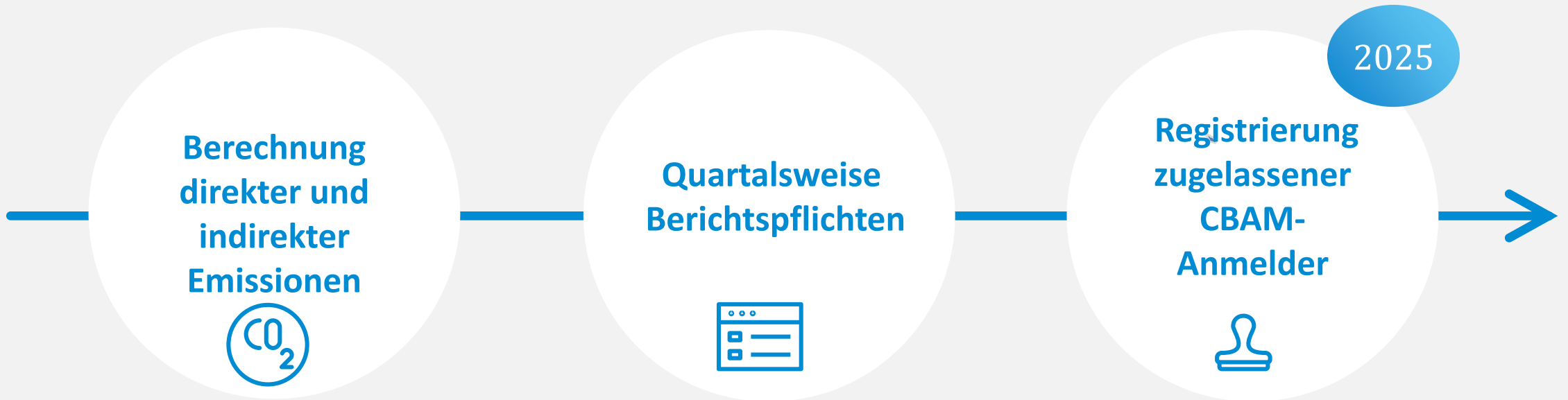
Verhinderung von Carbon Leakage

Keine Verlagerung von Produktionsstätten aus der EU in andere Länder,
in denen weniger strenge Klimaschutzgesetze gelten

Umstellung auf klimafreundliche Produktionsprozesse

Auswirkungen auf Hersteller außerhalb der EU:
Anreize zur Verringerung der Emissionen

Übergangsphase ab 1. Oktober 2023



Noch keine CBAM-Zertifikate für die Einfuhr

Berichtspflicht:

- Gesamtmenge der Warenart
- Emissionen
- CO₂-Preis, der im Ursprungsland entrichtet wurde

Umsetzung ab 1. Januar 2026



CBAM-Zertifikate für die Einfuhr notwendig

- Voraussetzung für die Einfuhr: Antrag/Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder
- Überprüfung der Emissionen durch akkreditierte Stelle

CBAM ANWENDUNGSBEREICH

CO₂



Anwendungsbereich (Art. 2)

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I

- Eisen und Stahl Aluminium
- Düngemittel Strom
- Wasserstoff
- Zement

- Anhang I enthält Liste mit KN-Codes
- Einfuhr zum freien Verkehr
- auch Veredelungserzeugnisse, die im Rahmen der aktiven Veredelung entstanden sind

VO enthält Prüfauftrag: Ausweitung des Anwendungsbereichs möglich, z.B. Vormaterialien/Vorläuferstoffe, organische Chemikalien und Polymere

Anwendungsbereich (Anhang I)

Eisen und Stahl

72 (mit Ausnahmen); 2601
12 00; 7301; 7302; 7303
00; 7304; 7305; 7306;
7307; 7308; 7309 00;
7310; 7311 00; 7318; 7326

Aluminium

7601; 7603; 7604; 7605;
7606; 7607; 7608;
7609 00 00; 7610;
7611 00 00; 7612;
7613 00 00; 7614; 7616

Wasserstoff

2804 10 00

Düngemittel

2808 00 00; 2814;
2834 21 00; 3102; 3105
(ausgenommen 3105 60
00)

Zement

2507 00 80; 2523 10 00;
2523 21 00; 2523 29 00;
2523 30 00; 2523 90 00

Strom

2716 00 00

Anwendungsbereich (Art. 2)

Ausnahmen Art. 2 Abs. 3

- Waren mit geringem Wert (150 Euro)
- Waren im persönlichen Reisegepäck
- Militärische Beförderung
- Bestimmte Länder gem. Anhang III (EFTA-Staaten)

Es gibt **keine Ausnahme** für Unternehmen mit wenigen/geringen Einfuhren.

Anwendungsbereich hängt von der Ware und dem Ursprungsland ab

Ursprung: nichtpräferenzzieller Ursprung gem. UZK (Art. 59 VO (EU) Nr. 952/2013)

CBAM IM DETAIL DIE UMSETZUNGSPHASE

CO₂



Zugelassener CBAM-Anmelder (Art. 5 und 17)

- In der EU niedergelassener Einführer
- Möglichkeit, indirekten Zollvertreter zu benennen (ggf. Sicherheitsleistung)
- Antrag über CBAM-Register
- Zulassung kann widerrufen werden

ab
1.1.2026

Art. 4

Waren dürfen nur von einem zugelassenen CBAM-Anmelder eingeführt werden.

Zugelassener CBAM-Anmelder – der Antrag (Art. 5 und 17)

- Name, Anschrift, Kontaktdaten
- EORI-Nummer
- Hauptgeschäftstätigkeit
- Volumen/Wert der geschätzten Einfuhren
- Bescheinigung der Steuerbehörden, dass keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden vorliegt
- Ehrenwörtliche Erklärung, dass keine Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften begangen wurden
- Finanzielle Leistungsfähigkeit, z.B. Bilanz

CBAM-Register (Art. 14)

- Einrichtung und Verwaltung der Plattform durch die EU-Kommission
- Datenzugriff möglich für nationale Behörden
- Konto für jeden CBAM-Anmelder

CBAM-Konto

- Name, Anschrift, Kontaktdaten
- EORI-Nummer
- Kontonummer
- CBAM-Zertifikate

CBAM-Erklärung (Art. 6)

- Gesamtmenge der Einfuhren in Tonnen
- Gesamte Emissionen
 - Berechnung gem. Art. 7
 - Überprüfung gem. Art. 8
- Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate
 - Minderung möglich bei CO2-Preis im Ursprungsland (Art. 9)
- Prüfberichte akkreditierter Prüfer

1x
jährlich

Frist:

**Jeweils bis 31. Mai des
Folgejahres**

Erstmals 31. Mai 2027

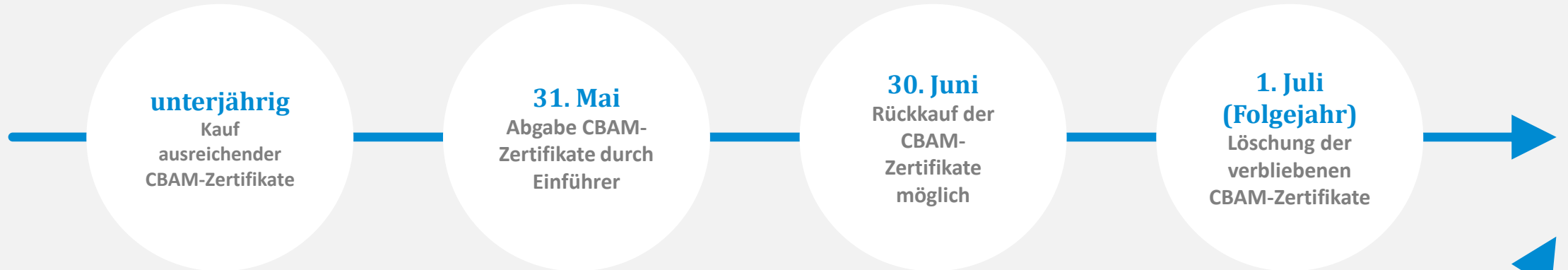
CBAM-Zertifikate (Art. 20)

- Verkauf über zentrale gemeinsame Plattform an zugelassene CBAM-Anmelder
- Registrierung der CBAM-Zertifikate im CBAM-Register unter dem Konto des CBAM-Anmelders
- anteilige Kürzung zur Berücksichtigung der kostenlosen Zuteilung der ETS-Zertifikate innerhalb der EU

**Preis (Art. 21):
Durchschnitt der
Schlusspreise der
EU-ETS-Zertifikate
auf der
Auktionsplattform
für jede
Kalenderwoche**

CBAM-Zertifikate (Art. 22-24)

Abgabe, Rückkauf und Löschung



CBAM-Zertifikate werden ohne Ausgleich gelöscht

Sanktionen (Art. 26)

Zugelassener CBAM-Anmelder

- Sanktionen für jedes fehlende CBAM-Zertifikat
- Höhe der Sanktionen: Verweis auf ETS

Einfuhr ohne CBAM-Anmelder

- Sanktion muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein
- Höhe der Sanktion drei- bis fünffach im Vergleich zum ETS

EU-Kommission hat den Auftrag, Umgehungen zu überprüfen (Art. 27), z.B. Aufteilung auf Kleinsendungen oder Änderungen im Warengefüge ohne wirtschaftliche Rechtfertigung

CBAM IM DETAIL DIE ÜBERGANGSPHASE

CO₂



Übergangsphase ab 1. Oktober 2023 (Art. 35)

Berichtspflicht:

- Gesamtmenge der Warenart
- Tatsächliche graue Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne Ware
- Gesamte indirekte Emissionen
- CO₂-Preis, der im Ursprungsland gezahlt wurde

Noch keine
CBAM-Zertifikate für
die Einfuhr und
keine Registrierungs-
pflicht als
zugelassener
Anmelder

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773

Konkretisierung der Berichtspflicht (Art. 3)

- Gesamtmenge der Warenart und KN-Code
- Ursprungsland
- Informationen zur Anlage
- Stahl: Identifikationsnummer des Stahlwerks
- Produktionsverfahren gem. Anhang II und III
- Emissionen (gem. Anhang I und III)

**Anhang I enthält
Details zum
Berichtsformat und
den einzelnen
Datenelementen**

Berechnung der Emissionen (Art. 7)

- Direkte Emissionen: Emissionen aus den Herstellungsverfahren (Art. 3 (21))
- Graue Emissionen: direkte Emissionen und indirekte Emissionen (Art. 3 (22))
- Indirekte Emissionen: aus der Erzeugung des verbrauchten Stroms (Art. 3 (34))
- einfache Waren: Waren aus Vormaterialien und Brennstoffen, die keine grauen Emissionen enthalten (Anhang IV, 1a)
- Komplexe Waren (Anhang IV, 1b): alle anderen

Berechnung:

DVO 2023/1773

Anhang III – A.1

Overall Approach

Berechnung der Emissionen

3 & 4 direkte Emissionen



5 indirekte Emissionen



6 Vorprodukte



1 & 2
Mapping
(Produktgruppen
& Systemgrenzen)

spezifische
Emissionen



Flexibilität und Erleichterungen während der Übergangsphase

- Bis 31. Juli 2024:
Nutzung von Standardwerten
- Bis 31. Dezember 2024:
Nutzung bestehender
Emissionsmonitoring- Systeme im
Ursprungsland
- Nutzung von Schätzwerten der
Anlagenbetreiber bei komplexen Waren
bis zu 20%

Übergangsphase ist
Testphase

Daten sind
Grundlage für
Berechnungs-
methode ab 2026

Vorgehen gemäß Leitfaden

- 1) Ware identifizieren
- 2) Informationen von Produzenten einholen
(direkte und indirekte Emissionen,
Emissionen der Vorläuferstoffe (optional))
- 3) Produktspezifische Informationen
- 4) CO2-Preis im Drittland

**EU-Kommission
stellt Vorlagen zur
Verfügung
und bietet
Schulungen an**

Besonderheiten bei Veredelung

- Berichtspflicht für Waren, die im Verfahren der aktiven Veredelung entstanden sind
- Auch, wenn Veredelungserzeugnis selbst nicht vom CBAM-Anwendungsbereich umfasst ist
- Berichtspflicht umfasst Ausgangsware

**Keine Berichtspflicht
für Rückwaren und
Veredelungserzeug-
nisse, die im Verfahren
der passiven
Veredelung entstanden
sind**

Abgabe des CBAM-Berichts

- Bericht über CBAM-Übergangsregister
- Überprüfung der Berichte
- Sanktionsmöglichkeiten
(10 - 50 Euro/nicht gemeldete Tonne CO2)
 - Berichtspflicht nicht erfüllt
 - Keine Korrekturen nach Aufforderung

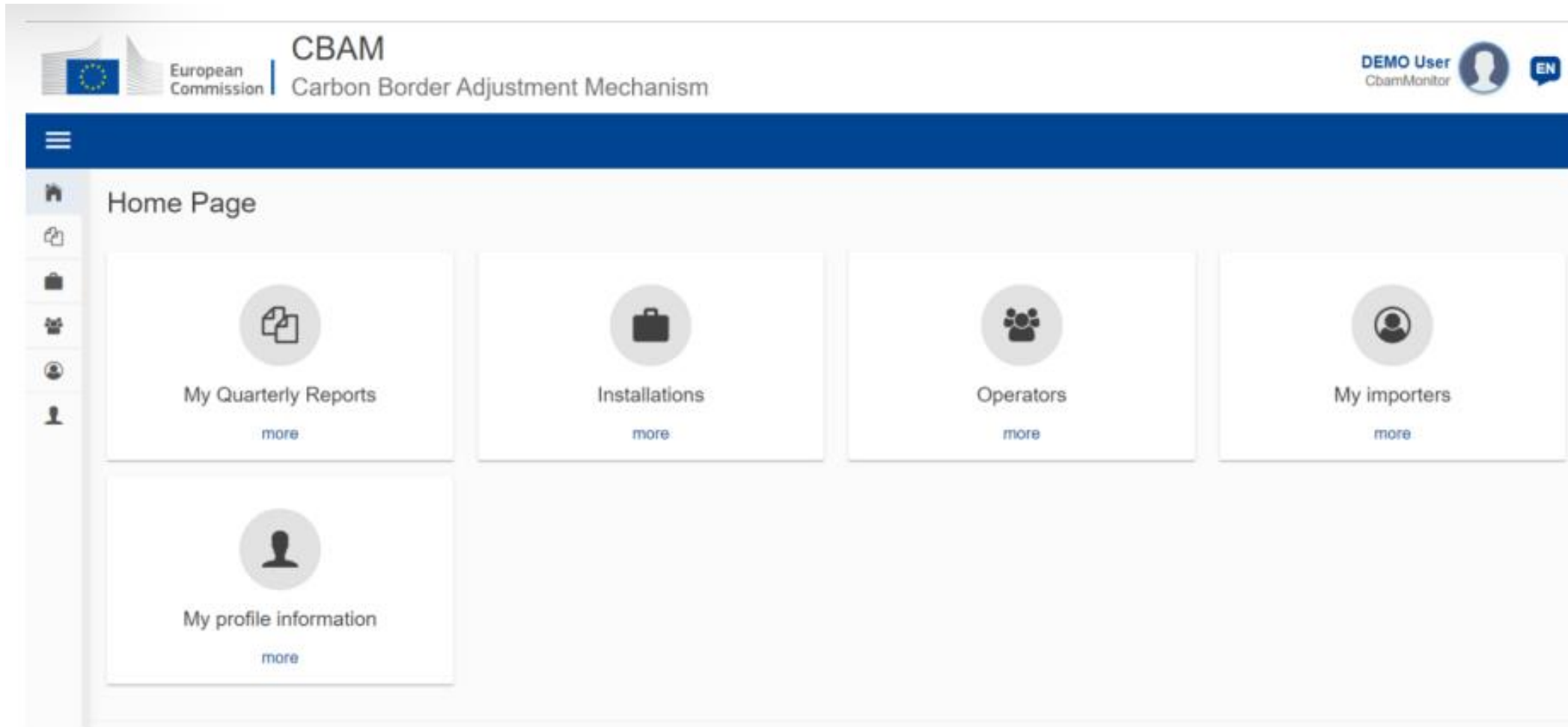
1x pro
Quartal

**Abgabefrist:
ein Monat nach
Quartalsende**

Erstmalig 31.01.2024

Letztmalig 31.01.2026

CBAM-Übergangsregister



Korrektur des CBAM-Berichts

- Frist:
Zwei Monate nach Ende des
Berichtsquartals,
d.h. ein Monat nach Abgabefrist
- Frist auf Antrag und mit ausreichender
Begründung:
ein Jahr nach Ablauf des Berichtsquartals

**Ausnahme für die
ersten beiden
CBAM-Berichte:
Änderung bis zum
31. Juli 2024 möglich**

ZUSAMMENFASSUNG UND TO DO

CO₂



Auf einen Blick: Übergangsphase und Umsetzung

01.10.2023

Beginn
Übergangsphase
Berichtspflichten

31.01.2024

Abgabe des ersten
Berichts

01.01.2025

Aufbau CBAM-
Register

Beginn
Registrierung als
zugelassener
CBAM-Anmelder

01.01.2026

Beginn
Umsetzungsphase

Einfuhr nur noch
mit CBAM-
Zertifikaten

**Bis
31.05.2027**

Abgabe CBAM-
Erklärung für
2026

To do

- 1 Produktportfolio überprüfen und betroffene Produkte identifizieren
- 2 Firmeninterne Festlegung von Verantwortlichkeiten
- 3 Vorbereitung CBAM-Bericht für die Übergangsphase / Kommunikation mit Lieferanten in Drittländern / Nutzung der KOM-Leitfäden und Schulungen / ggf. Vertragsanpassungen vornehmen
- 4 Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder ab 2025
- 5 Auswirkungen auf Lieferkette berücksichtigen/prüfen

Links

CBAM-Verordnung

[Verordnung \(EU\) 2023/956](#)

DurchführungsVO Übergangsphase

[DVO \(EU\) 2023/1773](#)

Weitere Informationen der KOM

[Leitfäden](#) und Schulungen

[User Manual CBAM-Übergangsregister](#)

GTAI Informationen

[GTAI Zollnewsletter](#)

[CBAM auf einen Blick](#)

Kontakt Daten

Stefanie Eich

Deputy Director Zoll

GTAI Bonn

Temporär: Stefanie.eich@gtai.eu

0228 – 24 993 344